

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Abteilung Landentwicklung und ländliche
Bodenordnung
Flurbereinigung Pommern
Aktenzeichen: 31497-HA10.2.

56727 Mayen, 14.02.2013
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR - Westerwald-Osteifel und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Josef Vallendar, erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum **20.03.2013** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, können, brauchen aber nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Beiträge zum Wiederaufbau

entfällt

12. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Westerwald-Osteifel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.